



Ufersicherung Weißer See

Bekanntmachung des Umwelt- und Naturschutzamtes des Bezirksamtes Pankow gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 11.07.2025

Bezirksamt Pankow von Berlin
Umwelt- und Naturschutzamt
Storkower Straße 115
10407 Berlin

Das Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks Pankow beabsichtigt eine Ufersicherung des Weißen Sees mit verschiedenen wasserbaulichen Maßnahmen. Im südlichen und westlichen Uferbereich entstehen zur Förderung der Erlebbarkeit des Gewässers zwei Aussichtsplattformen mit einer Fläche von 105 bzw. 235 m². Insgesamt wird das Ufer auf einer Länge von ca. 33 m befestigt (Gesamtuferlänge: 1.175 m). Der Befestigungsgrad des Ufers erhöht sich durch die Bauwerke von 21 auf 24 %. Zur Sicherung der erosionsgefährdeten Uferabschnitte werden die Bereiche partiell durch Aufschüttungen mit einem Sand-Schotter-Gemisch abgeflacht und anschließend mit standorttypischer Vegetation bepflanzt. Ein größerer Abflachungsbereich entsteht im nordöstlichen Bereich mit einer Gesamtfläche von 664 m².

Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), der Planfeststellung. Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Das Umwelt- und Naturschutzamt Pankow als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, durchgeführt.

Bei der ersten Stufe der zweistufigen Prüfung wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in der UVPG Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die standortbezogene Vorprüfung ist damit abgeschlossen. Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist daher **nicht erforderlich**.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.